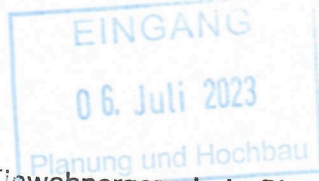


Martin Auf der Maur
Ammannsmatt 49
6300 Zug
Tel 041 741 79 67



Gemeinde Cham
Abteilung Planung und Hochbau
Mandelhof
6330 Cham

Wohnergemeinde Cham
Planung und Hochbau
Dorfplatz 6 / Postfach 265
6330 Cham 1

Zug. 6. Juli 2022

Empfangsbestätigung:

Betr: Ausbau Mobilfunkanlage, Nestléstrasse 7, Cham Nr. CH-2019-135

Replik: des Vertreters der 12 anerkannten Einsprechenden

Gesuchstellerin:

Swisscom (Schweiz) AG, Konzernrechtsdienst, Alte Tiefenastr. 6, 3050 Bern

Standort: Antennenanlage an Nestléstrasse 7, 6330 Cham, Assek.-Nr. 659a, GS-Nr. 1276

Antrag:

Die Mobilfunkanlage der Swisscom ist nicht zu bewilligen, das Baugesuch ist vollumfänglich abzulehnen. Entstehende Kosten sind der Swisscom aufzuerlegen.

Begründung:

Die Swisscom ist nicht auf das unverhandelbare Menschenrecht meiner Replik eingetreten.

Die Swisscom ist nicht auf die stark **gepulsten** Signalformen eingegangen, wie von mir bereits beschrieben.

Meine Erwidierungen zu den Antworten von Swisscom:

II. Materielles: Punkt 4, Seite 2 stimmt nicht: Ich habe drei neue Argumente (Vorbringungen) in meiner Replik vom 26. Mai 2023 beschrieben. Swisscom geht nicht darauf ein und behauptet ich bringe nichts Neues.

1. In der Lebensmittelindustrie werden tief gepulste EMF seit wenigen Jahren zur Haltbarmachung eingesetzt. Die Funktion der Bakterien mit nicht-thermischer Einwirkung werden inaktiviert, ohne dass die Lebensmittel überhitzen. Das erklärt, dass gepulste EMF biologische Wirkungen haben, vergleichbar mit 5G.
2. Die Aussagen des Wissenschaftlers **Prof. Dr. William Ross Adey** wurde mit keinem Gegenargument entkräftet. Die 1970 erbrachten wissenschaftlichen Argumente sind eine Kernaussage von gepulsten Signalen mit biologischer Wirkung. Gleichhohe überlagerte EMF Dauersignale neben den EMF Nadelspitzen haben keine biologische Wirkung. Sie machen die Nadelspitzen wirkungslos. Nachzulesen in meiner Replik. Die Kommunikation zwischen Zellen wird durch die gepulste 5G Signale gestört. Das nennt man oxidativer Zellstress.
3. Die wissenschaftlichen Studien weltweit gemäss meinem Anhang Nr. 1-6 samt Kurzbeschrieb und Quellenangabe wurden mit keinem Wort von Swisscom erwähnt. Die Swisscom soll eine einzige wissenschaftliche Studie vorweisen, welche mit 5G-Technik gepulste Signale als biologisch unbedenklich erklärt.

Mit diesen drei Feststellungen sind die Einsprachen berechtigt und werden aufrecht erhalten.

BGU Steffisburg 14.2.2023 1C 100/2021

Unter Punkt 10 zitiert Swisscom nur auszugsweise Folgendes:

10. Zum Thema Pulsation äussert sich das Bundesgericht im genannten Entscheid wie folgt (S. 20):

Erwägung 5.6.2:

„(...) Aus der Wissenschaft gebe es keine genügenden Hinweise darauf, dass Intensitätsunterschiede als solche bei Einhaltung der geltenden Grenzwerte negative gesundheitliche Auswirkungen verursachten.“

Erwägung 5.6.3:

„Inwiefern diese Ausführungen der Fachbehörde des Bundes nicht zutreffen sollten, vermögen die Beschwerdeführenden nicht darzutun. (...)“

Im Bundesgerichtsurteil habe ich 4 Stellen farblich markiert, damit ich meine Kommentare dazu geben kann.

Das wortwörtliche Bundesgerichtsurteil lautet wie folgt:

5.6.2. Das BAFU lässt sich dahingehend vernehmen, dass sich der Begriff "Pulsation" im Zusammenhang mit Mobilfunkstrahlung auf Verschiedenes beziehen könne. Einerseits könne damit die Signalübertragung (Pulsmodulation) gemeint sein. **Im Vergleich zu 3G und 4G habe 5G ähnliche Eigenschaften in Bezug auf die Signalübertragung.** Die von den Beschwerdeführenden angeführte Aussage im Briefing des Wissenschaftlichen Diensts des Europäischen Parlaments vom Februar 2020 entspreche nicht einem wissenschaftlichen Konsens. **So werde beispielsweise in den ICNIRP-Richtlinien von 2020 erläutert, es gebe keine Evidenz dafür, dass kontinuierliche (z.B. sinusförmige) und diskontinuierliche (z.B. gepulste) elektromagnetische Strahlung unterschiedliche biologische Effekte verursache.** Es sei noch zu wenig systematisch evaluiert und die Evidenz noch unzureichend, um beurteilen zu können, ob bestimmte Signalformen biologisch besonders wirksam seien. Andererseits könnten mit "Pulsation" auch zeitlich schwankende Strahlungsintensitäten bezeichnet werden. Diesen seien Mobiltelefonbenutzerinnen und -benutzer auch bei den bisherigen Mobilfunktechnologien ausgesetzt. **Bei adaptiven Antennen, die ihr Signal gezielt auf Endgeräte fokussierten, könnten solche Intensitätsunterschiede noch etwas stärker ausgeprägt sein.** Aus der Wissenschaft gebe es keine genügenden **Hinweise** darauf, dass Intensitätsunterschiede als solche bei Einhaltung der geltenden Grenzwerte negative gesundheitliche Auswirkungen verursachten.

Meine Kommentare:

Rot: Der rote Satz ist komplett falsch beschrieben! Bei 3G Technik UMTS-Mode und 4G- sowie 5G-Technik (LTE-Mode) sind Wellen dazwischen, speziell in der Signalübertragung! Das BAFU hat keine Ahnung von wirklichen Signalfolgen von 3G und 4G sowie 5G. Das BAFU hat keine wissenschaftlichen Studien mit Peer-Review dazu. Basieren die ICNIRP-Richtlinien auf wissenschaftlichen Studien? Mit Peer-Review?

Grün: Die "Erläuterungen" von ICNIRP, dass sinusförmige und gepulste Signale keine biologischen Effekte haben ist komplett falsch. So etwas ist heutzutage belegt. Siehe mein Bericht ans Verwaltungsgericht. Haltbarmachung mit gepulsten Signalen in der Lebensmittelindustrie.

Violett: Gepulste 5G Signale sind nicht einfach nur Intensitätsunterschiede, nein, das sind Ein- und Ausschaltungen der EMF Signale und dies fünfzig mal pro Sekunde. Zusätzlich zu

dieser harten Pulsung kommt die adaptive Antennen-Funktion, welche mehrere Dipolantennen mit Phasenverschiebungen ansteuert. So werden der Handybenützer und trotzdem viele Unbeteiligte befeldet. Die EMF Spitzen können bei Bedarf offiziell 10-fach grösser als 5V/m werden. Beilage 1 Verwaltungsgericht.

Hellblau: "Hinweise" genügen nicht. Gefordert sind wissenschaftliche Studien, welche mit Peer-Review negative Auswirkungen ausschliessen. Stützt sich das BAFU und somit das Bundesgerichtsurteil auf Peer-Review gesicherte Studien? Wieso hat Swisscom keine solche Studien beigelegt? Es ist längst wissenschaftlich erwiesen, dass gepulste EMF unterhalb der NISV Grenzwerte gesundheitliche Auswirkungen haben. Auch die Universität Zürich hat die echten 5G gepulsten Signale nicht zum Testen verwendet. Sie konnten nie die Signalformen zeigen, welche sie zum Testen verwendet haben. Dies können Mails bestätigen, dass sie mit alten Normen gemessen haben. Die Fachbehörden sind keine Messtechniker und haben von Digitaltechnik und Pulsformen wenig Ahnung. Ich habe eine Gegenüberstellung von neun "Experten" beim Kanton Zug verlangt (Siehe Beilage 1).

Die Erwägung 5.6.3 von Punkt 10

Der verkürzte Auszug der Swisscom betrifft **nur** die Beschwerdeführenden von Steffisburg.

Zitatauszug aus obigem Punkt 5.6.3:

5.6.3. Inwiefern diese Ausführungen der Fachbehörde des Bundes nicht zutreffen sollten, vermögen die Beschwerdeführenden nicht darzutun.

Die von ihnen genannte Studie von PANAGOPOULOS ET AL., Real versus Simulated Mobile Phone Exposures in Experimental Studies, 2015, befasst sich mit der Strahlung von Mobiltelefonen und der Frage, ob biologische oder klinische Experimente mit realen statt mit simulierten elektromagnetischen Feldern durchgeführt werden sollten. Die ebenfalls von den Beschwerdeführenden angeführte Präsentation von SARAH P. LOUGHRAN, The Influence of Mobile Phone Emissions on Sleep, 2014, bezieht sich auf die Strahlung von Mobiltelefonen. Bereits die Vorinstanz erwog unter Verweisung auf das Urteil 1C_340/2013 vom 4. April 2014 E. 3.4.1, dass Studien, die im Wesentlichen die Auswirkungen der Strahlung von Mobiltelefonen untersuchten, zur Beurteilung der NISV-Grenzwerte - wenn überhaupt - höchstens indirekt herangezogen werden könnten. Inwiefern dies nicht zutreffen oder sich bei den von ihnen angerufenen Publikationen anders verhalten sollte und diese daher herangezogen werden können, zeigen die Beschwerdeführenden nicht auf und liegt auch nicht auf der Hand. Es ist daher nicht darauf einzugehen.

Mein Kommentar:

Ich habe die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse von gepulsten Signalen eingebracht. Swisscom ist nie darauf eingetreten.

Das BG Urteil in diesem Punkt verweist auf Studien die bis ins Jahr 2014 zurückliegen. Damals war die stark gepulste Technik 5G noch nicht entwickelt. Es begann 2014 erstmals zaghaft mit 4G und diese Technik hat noch sehr geringe Pulsation. Die Verwaltungsgerichtsbearbeitung 1 erklärt den massiven Unterschied von 4G zu 5G.

Kapitel 2 Elektrosensibilität Punkt 11

Die Aussage von Swisscom betrifft **nur** die Beschwerdeführenden von Steffisburg. (Urteil BG 1C_3060/2013 vom 4. April 2014 E. 3.3.2)

Frau Dr. med Edith Steiner (AefU) führte am 25. Jan 2022 bei mir zu Hause im Auftrag von Uni Basel M. Rösli, einen EHS Test durch. Nach meiner Einschätzung habe meine Elektrosensibilität zeigen können. Herr Dr. Rösli hat nie Stellung genommen auf den protokollierten Messbericht. Beilage 4.

Swisscom und BAFU erklären die Existenz von nicht-thermischen EMF Effekten

Die Swisscom und das BAFU geben selber in den beiden Punkten 87 und 88 zu, dass es nicht-thermische Auswirkungen gibt und diese unbekannt seien. Zuerst müsse abgeklärt werden was die gesundheitlichen Auswirkungen sind.

87. Der Internetseite des BAFU (Gesundheitliche Auswirkungen von Hochfrequenz-Strahlung) ist zu den nicht-thermischen Wirkungen Folgendes zu entnehmen:

"Dass es nicht-thermische Wirkungen gibt, ist also unbestritten. Wie solche Effekte zustande kommen, ist jedoch nicht bekannt. Ebenso wenig lässt sich beim heutigen Kenntnisstand sagen, ob und unter welchen Bedingungen sie zu einem Gesundheitsrisiko werden."

Seite
19 von 25

Im Weiteren führt das BAFU aus, dass der Bundesrat deshalb – basierend auf dem Vorsorgeprinzip des USG – zusätzlich noch die strengeren Anlagegrenzwerte festgelegt hat, mit denen vor allem die Langzeitbelastung niedrig gehalten wird.

88. In der Vernehmlassung des BAFU vom 20. Juni 2022 zuhanden des Bundesgerichts im Verfahren 1C_527/2021 kommt dieses zum Schluss (E. 3.13, S. 17):

„Um die Beobachtungen besser zu verstehen und zu bestätigen und eine verlässliche Evaluation bezüglich gesundheitsrelevanter Effekte vorzunehmen, sind weitere Untersuchungen erforderlich. (...) Solche Hinweise und Wissenslücken sind Grund dafür, dass das Vorsorgeprinzip in der NISV konsequent umgesetzt wird. Die vorsorgliche Begrenzung der Emissionen soll die Exposition der Bevölkerung tief halten und so auch das Risiko für allfällige, heute noch nicht klar erkennbare Gesundheitsfolgen verringern.“

Zug, 6. Juli 2023

Martin Auf der Maur, Zug

Beilagen:

1. Verwaltungsgericht Kanton Zug
2. Gesundheitliche Auswirkungen von gepulster Funktechnik NR
3. Neuste Forschung auf Zellebene aus Hamburg, Protein-Faltung
4. Elektrosenibilitätsmessung vom 25. Januar 2022